

gers, auch seinerseits alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um den Eintritt von Schäden zu vermeiden. Denn auch bei den vom StHG erfaßten gesellschaftlichen Verhältnissen geht es in erster Linie darum, Rechtsverletzungen und damit Schädigungen der Rechte der Bürger sowie des gesellschaftlichen Eigentums zu verhindern. Dementsprechend verpflichtet § 2 StHG den Bürger, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern.

Zur Verhinderung eines Schadens gehört z. B., daß der Bürger gegen eine nach seiner Auffassung rechtswidrige Verwaltungsentscheidung Rechtsmittel einlegt. Dazu rechnen alle nach den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften den Bürgern zustehenden Rechtsbehelfe (einschließlich Eingaben), mit denen eine rechtswidrige Entscheidung bzw. schädigende Anordnung beseitigt und damit zugleich der Schaden abgewendet werden kann. Der Bürger ist ferner verpflichtet, einen bereits eingetretenen Schaden möglichst niedrig zu halten. Hier geht es insbesondere um ein tatsächliches Handeln zur Verhinderung der Ausweitung eines Schadensereignisses an Sachen und Gegenständen des persönlichen Eigentums.

Verletzt der Bürger seine Pflicht zur Schadensabwendung schuldhaft, so wird die Haftung des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung gemäß § 2 Satz. 2 StHG entsprechend eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Es sind demnach drei Faktoren als Voraussetzung für die Anwendung des § 2 StHG erforderlich: die Nichtdurchführung einer möglichen und zumutbaren-Maßnahme, die schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Verletzung dieser Verpflichtung sowie der Kausalzusammenhang zwischen der schuldhaften Verletzung und dem eingetretenen Schaden. Das Vorliegen dieser drei Voraussetzungen ist dem Bürger durch das entscheidende Organ oder die Einrichtung nachzuweisen. Der Grad des Verschuldens und der Mitverursachung bestimmt dabei den Umfang des Ausschlusses bzw. der Einschränkung der Haftung, wobei diese Umstände in das Verhältnis zum Handeln des jeweiligen Mitarbeiters oder Beauftragten zu setzen sind.

Art und Umfang des Schadenersatzes

Nach § 3 Abs. 1 StHG kann der Schadenersatz durch das zuständige staatliche Organ bzw. die Einrichtung sowohl in Geld als auch durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erfolgen. Dem ersatzpflichtigen Organ bzw. der Einrichtung wird damit ein Wahlrecht hinsichtlich der Art des Schadenersatzes gegeben. Ziel dieser Regelung ist es, in jedem Einzelfall eine solche Ersatzleistung zu sichern, die den individuellen Interessen des Bürgers und den gesellschaftlichen Möglichkeiten am besten entspricht.

Hinsichtlich des Umfangs des Schadenersatzes gelten nach § 3 Abs. 2 StHG die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts. Dies sichert die Einheitlichkeit auf dem Gebiet des Schadenersatzrechts insgesamt. Der Bürger wird in bezug auf den Umfang seiner Ansprüche so gestellt, als ob er einen Schaden durch einen anderen Bürger erlitten hat. Das bedeutet u. a. auch die Verpflichtung zur Zahlung eines sog. Schmerzensgeldes, wenn die vom Gesetz (§ 847 BGB) festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.

Ein Ersatzanspruch gegen das staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung ist gemäß § 3 Abs. 3 StHG insoweit nicht gegeben, als der Bürger Ersatz seines Schadens auf andere Weise erlangen kann. Diese Regelung bedeutet zum einen — und das gilt generell für jede Schadenszufügung —, daß sich der geschädigte

Auszeichnungen

Für vorbildliche und verdienstvolle Gewerkschaftsarbeit ehrte der Bundesvorstand des FDGB

Hanns Brandt,

Oberrichter und Vorsitzender des Senats für Arbeitsrechtssachen beim Bezirksgericht Frankfurt (Oder),

Dr. Fritz Pommerening,

Vorsitzender der Rechtskommission beim Bezirksvorstand des FDGB Gera,

mit der Verleihung der Fritz-Heckert-Medaille.

Bürger alles anrechnen lassen muß, was er auf Grund des Schadensereignisses anderweitig erhält oder erhalten kann (z. B. Leistungen der Sozialversicherung oder der Staatlichen Versicherung). Die Regelung ist aber auch bedeutsam für die Schadensfälle, bei denen neben der Haftung des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung auch eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Bürgern oder Betrieben — entweder kraft Gesetzes oder aus Vertrag — besteht. Wenn z. B. infolge einer fehlerhaften Entscheidung der Organe der staatlichen Bauaufsicht ein Gebäude einstürzt oder sich ein Teil eines Gebäudes löst und dadurch ein Bürger geschädigt wird, trifft die Ersatzpflicht dafür auch den Besitzer des Grundstücks (vgl. § 836 BGB). Oder wenn ein wiederaufgebautes und nach technischer Überprüfung zugelassenes Kraftfahrzeug von einem Bürger an einen anderen verkauft wird und sich danach seine Verkehrsuntauglichkeit herausstellt, ist hierfür auch der Verkäufer verantwortlich.

Dieses Nebeneinanderbestehen von Staatshaftung und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit kann insbesondere in den Bereichen auftreten, in denen sich die staatliche Tätigkeit auf eine Kontroll- und Überwachungsfunktion beschränkt. Durch diese Form kann und soll die Verantwortlichkeit von Bürgern oder Betrieben als Partner von Kaufverträgen, als Grundstücksnutzer, Kraftfahrzeughalter, Träger von Quellen erhöhter Gefahr u. ä. weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Eine Haftung der staatlichen Organe oder Einrichtungen tritt deshalb — soweit die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind — nur ein, wenn auf zivilrechtlichem Wege von dem dafür verantwortlichen Bürger oder Betrieb Schadenersatz nicht erlangt werden kann.

Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Staatshaftung beträgt ein Jahr (§ 4 StHG). Sie beginnt mit dem Tage, an dem der Geschädigte vom Schaden und davon Kenntnis erhält, daß dieser von einem Mitarbeiter oder Beauftragten eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung verursacht wurde. Durch die Stellung des Antrags auf Schadenersatz wird die Verjährung unterbrochen. Das gilt auch dann, wenn der Antrag bei einem unzuständigen Organ oder einer anderen Einrichtung gestellt wird. Diese Organe oder Einrichtungen sind verpflichtet, den Antrag unverzüglich an das zuständige Organ bzw. an die zuständige Einrichtung abzugeben und den Antragsteller hiervon zu unterrichten (§ 5 Abs. 2 StHG). Für den Lauf der Verjährungsfrist, ihre Hemmung und Unterbrechung gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts (§§ 202 ff. BGB), soweit diese auf das Verfahren in Staatshaftungsfällen anwendbar sind.